

Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der
Richtlinie über künstliche Befruchtung:
Anspruch auf Leistungen gemäß § 27a SGB V bei HIV-betroffenen
Paaren:

Vom 16. September 2010

Verzeichnis

1.	Rechtsgrundlage	3
2.	Eckpunkte der Entscheidung	3
3.	Fazit	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V	4

1. Rechtsgrundlage

Nach § 27a Abs. 1 SGB V umfassen die Leistungen der Krankenbehandlung auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft. Der Begriff der "medizinischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft" umfasst unter Berücksichtigung rechtssystematischer Erwägungen aber nur solche Leistungen, die dem substituierten Zeugungsakt unmittelbar entsprechen. Der Gemeinsame Bundesausschuss wurde in § 27a Abs. 4 SGB V ermächtigt, in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB V die medizinischen Einzelheiten zur Voraussetzung, Art und Umfang der Maßnahmen nach § 27a Abs. 1 SGB V zu bestimmen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Nach Nr. 6 der Richtlinien über künstliche Befruchtung (KB-RL) wurde der Anspruch auf Leistungen gem. § 27a SGB V bisher nur gewährt, wenn beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme HIV-negativ sind. Damit konnten HIV-betroffene Ehepartner Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung nicht in Anspruch nehmen. Eine Ausschlussklausel für andere Erkrankungen ist in den Richtlinien nicht enthalten.

Schwerwiegende Erkrankungen bei einem oder beiden Partnern erfordern eine medizinische Bewertung des individuellen Risikos einer Schwangerschaft und/oder deren Herbeiführung durch Maßnahmen der künstlichen Befruchtung, dies gilt bei einer HIV- Infektion ebenso wie bei einer Vielzahl von anderen Erkrankungen, ein Sonderstatus der HIV- Infektion lässt sich in diesem Zusammenhang medizinisch nicht begründen.

In der juristischen Bewertung des Sachverhaltes ist daher festzustellen, dass ein Ausschluss HIV positiver Versicherter von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung mit Blick auf die Gleichbehandlung gegenüber Versicherten mit anderen Erkrankungen nicht zu rechtfertigen ist.

3. Fazit

Der Unterausschuss „Methodenbewertung“ empfiehlt dem Gemeinsamen Bundesausschuss die Aufhebung der Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf HIV negative Paare in den KB-RL.

4. Verfahrensablauf

Gemäß 1. Kapitel § 7 Abs. 4 VerfO wurde auf Antrag der Patientenvertretung am 8. Oktober 2009 die Beratungen zum Thema „Anspruch auf Leistungen gemäß § 27a SGB V bei HIV-positiven Paaren“ im Unterausschuss Methodenbewertung aufgenommen.

Der UA MB hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 über das Thema beraten, das Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Abs. 5 SGB V eingeleitet und sich am 2. September 2010 mit der Stellungnahme der Bundesärztekammer auseinandergesetzt.

**5. Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß
§ 91 Abs. 5 SGB V**

Die Bundesärztekammer begrüßt in ihrer Stellungnahme die geplante RL-Änderung. Die eingegangene Stellungnahme wurde ausführlich gewürdigt.

Der Vorschlag, im Richtlinienentwurf unter dem Abschnitt „Leistungsvoraussetzungen“ Bezug auf die TPG-GewV zu nehmen, wurde umgesetzt.

Berlin, den 16. September 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess